



Amtsblatt Nr. 27 – 7. Juli 2017

**Die Satzung für die Stiftung
„Nördlinger Hilfe in Not“ wurde
mit Beschluss des Stadtrates vom
1. Juni 2017 in § 7 wie folgt geän-
dert:**

**Satzung für die Stiftung „Nörd-
linger Hilfe in Not“**

Beschluss des Stadtrates vom 10.
April 2003 Bekanntmachung: Amts-
blatt Nr. 11 vom 17. April 2003

Änderung:

- Beschluss des Stadtrates vom 20.
Dezember 2004

- Bekanntmachung Amtsblatt Nr.
35 vom 24.12.2004

- Beschluss des Stadtrates vom 5.
März 2009

- Bekanntmachung Amtsblatt Nr.
11 vom 20. März 2009

Präambel

Die Verbundenheit zur Stadt
Nördlingen und eine außergewöhn-
liche soziale Gesinnung haben den
Verlag C. H. Beck, vertreten durch
Herrn Dr. Hans Dieter Beck und
Herrn Wolfgang Beck, veranlasst,
im Jahre 2003 den Grundstock von
25 000 Euro für die Schaffung der
Stiftung „Nördlinger Hilfe in Not“
zur Verfügung zu stellen und weite-
re Spenden zugunsten der Stiftung
über neun Jahre zu je 25 000 Euro
zuzusagen. Im Rahmen dieser Stif-
tung soll unverschuldet in Not gera-
tenen Bürgern der Stadt Nördlingen
geholfen werden. Die Stiftung soll
für weitere Spenden und Hilfen im
sozialen Bereich offen sein.

§ 1 Name

Die Stiftung führt den Namen
„Nördlinger Hilfe in Not“. Sie ist
eine nicht rechtsfähige (fiduziari-
sche) Stiftung im Sinne von Art. 84
f. Bayerische Gemeindeordnung.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließ-
lich und unmittelbar gemeinnützige
(mildtätige) Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwe-
cke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Stiftungszweck wird verwirk-
licht durch die Gewährung von Zu-
schüssen an Bürger der Stadt Nörd-
lingen, die unverschuldet in Not ge-
raten sind. Darüber hinaus können
in Ausnahmefällen auch die Behin-
dertenfürsorge, die Jugendhilfe, die
Seniorenarbeit und Organisationen
mit ähnlicher Zielsetzung nach
Maßgabe der zur Verfügung stehen-
den Mittel finanziell unterstützt
werden. Ein Rechtsanspruch auf die
Verleihung des jederzeit widerrufli-
chen Stiftungsgenusses besteht
nicht.

§ 3

Die Stiftung darf keine juristische
oder natürliche Personen durch
Ausgaben, die dem Zweck der Stif-
tung fremd sind, oder durch unver-
hältnismäßig hohe Unterstützun-

gen, Zuwendungen oder Vergütun-
gen begünstigen. Die Stiftung ist
selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 4 Stiftungsmittel

Die zur Erfüllung des Stiftungs-
zwecks erforderlichen Mittel wer-
den aufgebracht:

a) aus den Erträgen des jewei-
ligen Grundstockvermögens der
Stiftung,

b) aus freiwilligen Zuwendungen,
soweit diese nicht zur Stärkung des
Grundstockvermögens bestimmt
sind.

Sämtliche Mittel dürfen nur zu
satzungsmäßigen Zwecken verwen-
det werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

Das Grundstockvermögen ist in
seinem Bestand dauernd und unge-
schmälert zu erhalten. Es besteht bei
Gründung der Stiftung aus
27 947,53 Euro Spareinlagen.

§ 6 Verwaltung

Die Stadt Nördlingen verwaltet

die nicht rechtsfähige Stiftung
grundsätzlich nach dem Gemeinde-
wirtschaftsrecht. Über die Mittel-
vergabe entscheidet der Oberbür-
germeister.

Ihm steht beratend ein sog. „Stif-
tungsrat“ zur Seite. Ihm gehören ein
Vertreter des Hauses C. H. Beck so-
wie drei Persönlichkeiten des karita-
tiven Bereiches an, die nicht Mit-
glieder des Stadtrates sind. Die Mit-
glieder des Stiftungsrates werden
für die Dauer von 5 Jahren vom
Haupt- und Finanzausschuss des
Stadtrates bestimmt. Der Stiftungs-
rat ist vor jeder Mittelvergabe zu
hören.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der
Rechtsaufsicht nach Art. 109 ff GO.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Aufhebung, Auflösung oder
bei Wegfall der steuerbegünstigten
Zwecke fällt das noch vorhandene
Vermögen der Stiftung an die Stadt
Nördlingen. Diese wird es tunlichst
in einer dem Stiftungszweck ent-

sprechenden Weise oder ersatzweise
für andere gemeinnützige (mildtätige)
Zwecke verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt am Tag
nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Hermann Faul,
Oberbürgermeister

**Bürgersprechstunde am 10. Juli
2017 von 16:00 bis 18:00 Uhr bei
Oberbürgermeister Hermann Faul**

Die nächste Bürgersprechstunde
bei Oberbürgermeister Hermann
Faul findet am Montag, 10. Juli
2017, von 16:00 - 18:00 Uhr im Rat-
haus statt. Alle Bürgerinnen und
Bürger haben die Gelegenheit, ihre
Anliegen mit Oberbürgermeister
Faul in dessen Amtszimmer zu be-
sprechen.

Nördlingen, 05.07.2017

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister